

Einwohnergemeinde Bargaen BE



Reglement über die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH) Bargaen BE

vom 03. Dezember 2024

Allgemeinde Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckanlage Bargaen BE (MZH). Die Mehrzweckanlage Bargaen BE ist Eigentum der Gemeinde Bargaen BE und gilt als öffentliche Anlage. Sie besteht aus folgenden Einrichtungen:
- Sportanlage**
- Indoor:
Turnhalle Neuenburgstrasse 35, inkl. Nebenräume
- Outdoor:
Hauptrasenfeld MZH
Roter Platz MZH
Parkplatz MZH
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen ist der/die zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin autorisiert.
Die Oberaufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Die zuständige Verwaltungsabteilung hat folgende Aufgaben:
- Bearbeitung der Benutzungsgesuche
 - Erstellung des Belegungsplanes
 - Ausgabe und Einzug von Schlüsseln
- ³ Es bleibt der zuständigen Verwaltungsabteilung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benutzung kann eine weitere Vermietung der Räume/Anlagen verweigert werden.
- Prioritäten** **Art. 3** ¹ Die Mehrzweckhalle steht grundsätzlich den Schulen, den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benutzung offen.
Es gelten folgende Benutzungsprioritäten
1. Einwohnergemeinde
 2. Schule
 3. Kirch- und Burgergemeinde
 4. Ortsvereine
 5. Auswärtige Vereine
 6. andere Organisationen
- ² Als Ortsverein gilt: Wenn der statutarische Sitz in Bargaen BE ist.
³ Die Einwohnergemeinde Bargaen BE ist berechtigt, die Mehrzweckhalle sowie die Aussenanlage kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.
- Nutzungsarten** **Art. 4** Es sind folgende Nutzungsarten definiert:
Dauerbelegungen (ganzjährige regelmässige Benutzung)
Einzelbelegungen:
Anlass/Belegung mit oder ohne kommerzielle Nutzung

- Schliessungen **Art. 5** Die Innenanlage ist während den Schulsommerferien (i.d.R. 5 Wochen) und über Weihnachten und Neujahr während zwei Wochen geschlossen.
- Kehricht **Art. 6** Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Benutzers.
- Hauswartsleistungen **Art. 7** Hauswartsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag zwischen 18.00 bis 07.00 Uhr, sowie Samstag und Sonntag ganzer Tag) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- Hausordnung **Art. 8** ¹ Die anlagespezifischen Benutzungsregeln werden durch den Gemeinderat beschlossen und in der separaten Hausordnung festgehalten.
² Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.
- Gesuchstellung **Art. 9** ¹ Jede beabsichtigte Nutzung der MZH wie der Aussenanlagen erfordert eine Gesuchseinreichung. Dies gilt sowohl für die Dauerbelegung wie auch für Einzelbelegungen.
² Nur bei Gesuchen für Dauerbelegung gilt; bleibt die Nutzung gleich, entfällt eine erneute Gesuchseinreichung.
- Gesuchformular **Art. 10** ¹ Sämtliche Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
² Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung zur Nachbearbeitung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurückgewiesen.
- Fristen **Art. 11** ¹ Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche für Einzelbenutzungen (u.a. Festanlässe) spätestens 8 Wochen vor dem Anlass und diejenigen für Dauerbenutzung spätestens sechs Monate vorher einzureichen.
² Verspätet eingereichte Gesuche haben kein Anrecht auf Behandlung.
- Gebühren **Art. 12** Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Gebührentarif geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.
- Anerkennung **Art. 13** Mit dem Erhalt der Benutzungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Hausordnung der Gemeinde Bargaen BE sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.

Parkplätze / Verkehr	Art. 14 Die Benutzer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und zu überwachen.
Einzel- bewilligung	Art. 15 Einzelbewilligungen werden unter Beachtung der Benutzungsprioritäten in der Reihenfolge der Gesuchseingänge und unter Berücksichtigung der Dauerbelegungen erteilt.
Gültigkeit	Art. 16 Die Bewilligung für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes gilt nur für den Bewilligungsnehmer und ist nicht übertragbar. Die Untervermietung ist nicht gestattet.
Widerruf	Art. 17 ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle oder eines Aussenplatzes kann seitens der Gemeinde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- die Bewilligungsnehmer die in der Bewilligung und Hausordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten.- die zugewiesene Belegung der Sportanlagen (Indoor und/oder Outdoor) zu wenig oder gar nicht benutzt wird.- schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen. <p>² Schadenersatzforderungen für widerrufenen Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>³ Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund schulischer Bedürfnisse oder Interesse der Gemeinde.</p>
Absage des Anlasses	Art. 18 ¹ Ein Verzicht auf Benutzung der reservierten Anlagen oder ein längerer Unterbruch bei Dauerbelegungen ist der zuständigen Verwaltungsabteilung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Nutzungsarten. <p>² Bei einer Absage gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. zwei Monate vor dem Anlass, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr verrechnet.- Erfolgt die Mitteilung zur Absage mind. einen Monat vor dem Anlass, werden die Bearbeitungsgebühr sowie die halbe Benutzungsgebühr gemäss Gebührenreglement verrechnet.- Erfolgt die Mitteilung zur Absage weniger als einen Monat vor dem Anlass, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühren. <p>³ Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 19** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement zur Benutzung der Mehrzweckhalle Barga BE vom 5. Dezember 1992 auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2024

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGA BE

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinderin:

sig. Marc Känel

sig. Monika Käch

Bescheinigung Publikation Auflage und Inkrafttreten

Die unterzeichnete Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung, also vom 01.11.2024 bis 02.12.2024 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 25.10.2024 publiziert.

Barga, 04. Dezember 2024

Die Gemeindegemeinderin:

sig. Monika Käch